

Reglement der Elternmitwirkung

1. Rechtliche Grundlage

1.1 Allgemeines

Die Schulpflege Hirzel setzt hiermit unter der Bezeichnung "Elternrat" eine beratende Kommission (juristisch eine einfache Gesellschaft) ohne selbständige Verwaltungsbefugnis für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe ein. Die Tätigkeit des Elternrates (ER) richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Tätigkeit

2.1 Ziel

Der Elternrat bringt Anliegen der Eltern in die Schule Hirzel ein. Er setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulpflege und allen anderen an der Schule Hirzel Tätigen ein. Er fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Lehrerschaft. Die Anliegen und Interessen der Eltern sollen in aufbauender Art eingebracht werden und zu gegenseitigem Verständnis und gemeinsamen Projekten führen. Einzelinteressen sind dabei ausgeschlossen.

2.2 Mögliche Aufgaben

- Initiieren und begleiten von Projekten
- Organisation von Elternanlässen
- Mitarbeit an der Schulhauskultur
- Organisation kultureller Anlässe

2.3 Kompetenzen

Der Elternrat kann Anträge, Vorschläge und Ideen an Schulpflege, Schulleitung, Lehrerkonvent und Schülerrat einbringen und Anliegen vor diesen Gremien vertreten.

2.4 Abgrenzungen

Der Elternrat hat keinerlei Aufsichtsfunktion. Er berät weder über einzelne Lehrpersonen noch beurteilt er deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.

Schulbesuche gehören nicht zu den Aufgaben des Elternrates.

Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

2.5 Kommunikation

Die Mitglieder des Elternrates stellen die Kommunikation mit den Klasseneltern, Lehrpersonen, SchulpflegerInnen, der Schulleitung und den Schülerinnen und Schülern sicher. Sie bringen Wünsche der Klasseneltern in den Elternrat ein.

Die Klasseneltern werden vom Elternrat über beschlossene Aktionen orientiert.

Schulpflege und Lehrerkonvent erhalten die Sitzungsprotokolle.

Die Öffentlichkeit wird über geplante oder durchgeführte Aktionen informiert. Schulpflege und Schulleitung sind im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit Einverständnis von Schulleitung und Schulpflege werden die wichtigsten Informationen aus den ER-Sitzungen in einem Brief an die Eltern und Klassenlehrer weitergeleitet.

Zusatzpapiere zum Reglement müssen von der Schulpflege abgenommen werden.

Die Zusammensetzung des Elternrates wird auf der Webseite der Schule veröffentlicht.

3. Organisation

3.1 Zusammensetzung

Der Elternrat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern pro Klasse, die aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat besetzen, welche den Vorstand bilden. Schulpflege und Schulleitung nehmen mit je einer Vertretung an den Sitzungen des Elternrates teil.

Der Schülerrat ist berechtigt, mit einer Vertretung an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen, soweit Traktanden behandelt werden, die den Schülerrat direkt tangieren. Die Mitglieder des Elternrates sind stimmberechtigt, die Vertretungen anderer Gremien haben nur beratende Stimme.

3.2 Wahl

Die Mitglieder des Elternrates werden am ersten Klassen-Elternabend zu Beginn jedes Schuljahres von der Elternschaft jeder Klasse gewählt. Die Elterndelegierten führen die Wahl in anonymer schriftlicher Form durch.

Wählbar als Mitglied des Elternrates sind die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen in den jeweiligen Klassen. Schulbehördemitglieder, Lehrpersonen der Schule Hirzel sowie deren Partner sind nicht wählbar.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Mitglieder des Elternrates sind wieder wählbar.

3.3 Sitzungen

Der Elternrat tagt in der Regel zweimal pro Schuljahr, zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf abgehalten werden.

Die Sitzungen werden unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand einberufen.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Traktanden, die ein Mitglied des Elternrates direkt betreffen, tritt dieses in den Ausstand. Delegierte des Elternrates haben das Recht, an Schulpflegesitzungen ihre Anliegen vorzutragen.

Der Klassenrat trifft sich auf Einladung der Elterndelegierten mindestens einmal pro Jahr.

3.4 Infrastruktur und Finanzen

Die Schule stellt dem Elternrat Räume für die Versammlung zur Verfügung. Sie übernimmt die Kosten für Porto, Kopien und Büromaterial. Kopien werden durch die Schule erstellt und durch die Lehrkräfte verteilt.

Der Vorstand kann bei der Schulleitung Mittel für Veranstaltungen, Projekte und Weiterbildung beantragen.

Der Einsatz der Vorstandsmitglieder wird durch eine Pauschale von Fr. 200.- anerkannt.